

REFERENZPREISBLATT FÜR DIE ERMITTLUNG VERMIEDENER NETZENTGELTE NACH § 18 ABS. 2 STROMNEV DER STADTWERKE LÜNEN GMBH (GÜLTIG AB 1. JANUAR 2018)

REFERENZPREISBLATT

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Auf Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH sowie des vorgelagerten Netzbetreibers Westnetz GmbH wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Lünen GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Entgelte für die dezentrale Einspeisung.

Die Preisangaben sind Netto-Beträge und verstehen sich zzgl. 19% Umsatzsteuer.

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh
Umspannung HS/MS	4,71	1,66	45,84	0,01
Mittelspannung	15,48	3,16	70,50	0,96
Umspannung MS/NS	18,58	3,72	81,79	1,19
Niederspannung	28,79	3,82	59,07	2,61

Hinweise

- ▶ Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.
- ▶ Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist anzumelden.
- ▶ Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet.

Berechnungsmethodik

Die vermiedenen Netzentgelte der volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018) werden wie folgt berechnet:

- ab 1. Januar 2018 ⇒ 2/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)
 - ab 1. Januar 2019 ⇒ 1/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)
 - ab 1. Januar 2020 ⇒ keine Entgelte
- ▶ Für neue volatile Anlage mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.
 - ▶ Für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.
 - ▶ Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31. Dezember 2016 herangezogen.
 - ▶ Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.